



Zahl: 640-4/A/1435/2023  
Schwaz, den 05.05.2023  
Ing. M/bl

Betreff: Weidach – 2. Bauabschnitt Weidachhof Schwaz – Vornahme von Grabungsarbeiten im Straßenbereich

Verantwortlicher Herr Ing. Maximilian Hold-Hörtnagl – 0664/626 8062  
Bauführer:

### VERORDNUNG

Die Stadtgemeinde Schwaz ordnet gemäß § 43 Abs. 1a Straßenverkehrsordnung 1960 wegen der Durchführung von Grabungsarbeiten im Weidach durch die Firma PORR Bau GmbH, Porr-Straße 1, 6175 Kematen, für die notwendige Baudauer, längstens jedoch auf die Dauer vom 15.05.2023 bis 17.05.2024, folgende verkehrsregelnde Maßnahmen an:

1. Mit den Aushubarbeiten ist die Fa. Koppensteiner betraut. Sie wird in Bälde mit den Arbeiten beginnen und ca. 10.000 m<sup>3</sup> Material verbringen. Es ist beabsichtigt, im Bereich Weidach gegenüber Haus Nr. 17 die Baustellenzufahrt und im Kreuzungsbereich Mindelheimer Straße/Paracelsusstraße die Baustellenausfahrt für die Aushubarbeiten und in weiterer Folge für die Betonierarbeiten einzurichten.
2. Im Bereich der Baustellenzufahrt gegenüber Weidach 17 ist entlang des Grundstückes von Haus Nr. 17 der Parkstreifen durch die Aufstellung von Halte- und Parkverboten gem. § 52 Ziff. 13b StVO 1960 mit den Zusätzen „Anfang“ und „Ende“ gem. § 54 StVO 1960 von parkenden Autos freizuhalten.
3. Der Bereich der Baustellenzufahrt ist mit dem Verkehrszeichen „Achtung Baustelle“ gem. § 50 Ziff. 9 StVO 1960 und erlaubte Höchstgeschwindigkeit 30 km/h gem. § 52 Ziff. 10a StVO 1960 abzusichern.
4. Im Bereich der Baustellenausfahrt in der Mindelheimer Straße ist das Verkehrszeichen „Achtung Baustelle“ gem. § 50 Ziff. 9 StVO 1960 sowohl im Weidach als auch in der Paracelsusstraße vor Haus Nr. 1a aufzustellen.
5. Die Baustellenausfahrt ist mit dem Verkehrszeichen „Stop“ gem. § 52 Ziff. 24 StVO 1960 gegenüber der übrigen Verkehrsflächen abzusichern. Auch im Bereich der Baustelleneinfahrt ist zur eindeutigen Verkehrsregelung das Verkehrszeichen „Stop“ gem. § 52 Ziff. 24 StVO bei der Einfahrt in die öffentliche Gemeindestraße aufzustellen.
6. Zur Verbesserung der Verkehrssituation im Kreuzungsbereich Mindelheimer Straße/Dr.-Dorrek-Straße ist der Parkplatz im Bereich der Mindelheimer Straße vor Haus Nr. 2 durch die Aufstellung von Halte- und Parkverboten gem. § 52 Ziff. 13b StVO 1960 mit den Zusätzen „Anfang“ und „Ende“ gem. § 54 StVO 1960 von parkenden Fahrzeugen freizuhalten, um einen Begegnungsfall LKW/LKW jedenfalls zu ermöglichen.

7. Die Zu- und Abfahrten der Baustellenfahrzeuge hat ausschließlich über die Mindelheimer Straße in den Baustellenbereich Weidach zu erfolgen.

Da die Arbeiten im Straßenbereich zwar vorhersehbar und auch entsprechend geplant werden können, die für die Arbeitsdurchführung erforderlichen Verkehrsregelungen jedoch örtlich und/zeitlich nicht genau vorherbestimmbar sind, haben die Organe des Bauführers nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen mit der Wirkung zu bestimmen, als ob der örtliche und zeitliche Umfang von der Behörde bestimmt worden wäre. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) ist von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten.

Die Kundmachung dieser Verordnung hat durch die Aufstellung der angeführten Straßenverkehrszeichen und die sonst erforderlichen Maßnahmen (Abschränkung der Baustelle usw.) zu erfolgen. Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und mit deren Entfernung wieder außer Kraft. Die Straßenverkehrszeichen müssen den Bestimmungen der Straßenverkehrszeichenverordnung in der derzeit geltenden Fassung entsprechen. Die Bestimmungen der §§ 48 bis 54 der StVO 1960 müssen bei der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen genau beachtet werden.

Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Bereich von Bundes- oder Landesstraßen vom Bauführer im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Straßenmeisterei und bei Gemeindestraßen einvernehmlich mit dem Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten für die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs im gegenständlichen Baustellenbereich sind gem. § 32 Abs. 6 StVO 1960 vom Bauführer zu tragen.

Die Bürgermeisterin:



(Victoria Weber, MSc.)

Ergeht an:

Fa. PORR Bau GmbH, Porr-Straße 1, 6175 Kematen  
Polizeiinspektion Schwaz  
Stadtpolizei Schwaz  
Bezirkshauptmannschaft Schwaz